



Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Ordnungsamt – erlässt für seinen Zuständigkeitsbereich als untere Gaststättenbehörde (Bammental, Brühl, Dossenheim, Eberbach, Edingen-Neckarhausen, Epfenbach, Eppelheim, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Hirschberg, Ilvesheim, Ladenburg, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Oftersheim, Plankstadt, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, Schönau, Schönbrunn, Schriesheim, Spechbach, St.Leon-Rot, Waibstadt, Wiesenbach und Wilhelmsfeld) aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG:

I.

1. Die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG wird für Gaststätten, welche ihren Betrieb aufgrund der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg oder von Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 17. März 2021 – oder länger – durchgehend und ausnahmslos schließen mussten, bis zum 31.03.2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, mithin am 12.03.2021, in Kraft.

II.

Begründung:

1.

Nach § 1 LGastG, § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese Fristen können nach Satz 2 verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

a)

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis – Ordnungsamt – folgt aus § 1 Abs. 1 GastVO.

b)

Die Corona-Pandemie ist als ein wichtiger Grund im Sinne der Vorschrift anzusehen.

Aufgrund der Pandemie sind diejenigen Inhaber einer Gaststättenerlaubnis unverschuldet daran gehindert gewesen, ihr Gewerbe auszuüben, welche seit 17. März 2020 durchgehend von Betriebsschließungen/-untersagungen aufgrund der Regelungen der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg betroffen waren (erstmalig mit Corona-Verordnung v. 16. März 2020, GBl. S. 117). Hiervon ausgenommen sind mithin Gaststättengewerbe, für die in den jeweiligen Corona-Verordnungen Ausnahmen vorgesehen waren, die eine Fortführung des Gewerbes – auch in anderem / reduziertem Umfang – ermöglicht haben.

Dasselbe gilt für entsprechende Regelungen in Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden.

Es entspricht daher billigem Ermessen, die Jahresfrist nach § 8 Satz 2 von Amts wegen zu verlängern, wobei sich der Zeitraum der Verlängerung an der ursprünglichen Frist des § 8 Satz 1 GastG orientiert.

2.

Die Anordnung zur Wirksamkeit der Allgemeinverfügung folgt aus § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG.

Heidelberg, 11.03.2021

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Ordnungsamt / Gewerbeamt
Im Breitspiel 5
69126 Heidelberg

gez. S. Link